

3

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 218/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Siegmund P. [REDACTED] ,
B. [REDACTED] straÙe [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Julius W. [REDACTED] ,
F. [REDACTED] straÙe [REDACTED], Z. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Steffen, Dr. Kullmann und Dr. Deinhardt am 6. Oktober 1981 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980, NJW 1981, 39 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. Juli 1980 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der AG hat die Aktivlegitimation des Klägers, der eigene Ersatzansprüche verfolgt (Senatsurteil vom 8. Februar 1977 - VI ZR 249/74 = VersR 1977, 374), nicht berührt.

Das Berufungsgericht hat diesen Umstand im Ergebnis zurecht auch bei der Prüfung der Frage außer Betracht gelassen, ob und wie weit dem Kläger ein Schaden entstanden ist. Allerdings könnte es insoweit von Bedeutung sein, wenn feststünde, daß der der voll beherrschten Gesellschaft entgangene Gewinn durch deren Konkurs dem Kläger als wirtschaftlicher Vorteil alsbald wieder verloren gegangen wäre bzw. von ihm nur unter erheblichen steuerlichen Einbußen hätte entnommen werden können. Eine solche Feststellung

- 3 -

läßt sich aber jedenfalls deshalb nicht treffen, weil zwischen dem Schadensereignis und dem Konkurs ein Zeitraum von mehr als 13 Jahren liegt. Denn während dieses langen Zeitraumes sind mancherlei Verläufe denkbar, über die dem Kläger die wirtschaftliche Besserstellung der von ihm beherrschten Gesellschaft zugutekommen sollte. Schon deshalb kann von einer hypothetischen Schadensentwicklung, die zu einer Entlastung des Beklagten führen könnte, nicht ausgegangen werden.

Dunz

Dr. Kullmann

Scheffen

Dr. Deinhardt

Dr. Steffen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)